

Loch

AIV-Clublokal



Ness

Music & Drinks

Kommissionsreglement

AIV-Clublokal Loch Ness

Zürich, 16. Mai 2023

Eine Kommission des AIV

Inhaltsverzeichnis

Kommissionsreglement des AIV-Clublokal Loch Ness	1
1. Allgemeines.....	1
2. Finanzen	1
3. Organisation.....	2
3.1. Betriebsleitung	2
3.2. Loch Ness-Helfer	4
4. Vermietung	5
5. Schlussbestimmungen	6

Nachfolgend sind mit der männlichen Schreibform jeweils beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

Kommissionsreglement des AIV-Clublokal Loch Ness

1. Allgemeines

Art. 1 Einleitung

¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des AIV (EGO) gemäss Art. 57 der Statuten des AIV.

Art. 2 Rechtsform, Name

¹ Unter dem Namen «AIV-Clublokal Loch Ness» (Loch Ness) besteht eine Kommission mit eigener Rechnungsführung nach Art. 36 – 41 der Statuten des Akademischen Ingenieur:innen-Verein (AIV).

² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung des AIV (AGO) massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der AGO widerspricht.

³ Das Loch Ness ist dem AIV-Vorstand unterstellt.

⁴ Das Loch Ness wurde im November 1968 gegründet.

Art. 3 Zweck

Das Loch Ness bezweckt:

- a) Das Betreiben einer studentischen Bar auf dem Campus ETH Hönggerberg für AIV- und VSETH-Mitglieder;
- b) AIV- und VSETH-Mitgliedern einen Treffpunkt bieten, sich auch ausserhalb des Studienbetriebs in gemütlicher Atmosphäre treffen zu können;
- c) Organisation von geselligen Anlässen alleine, in Zusammenarbeit mit dem AIV oder mit weiteren studentischen Organisationen, welche dem VSETH angeschlossen sind;
- d) Zur Verfügung stellen des Loch Ness für private Veranstaltungen an ETH-Angehörige sowie an ETH-nahe Vereinigungen (Fachvereine, Institute, etc.) gegen Bezahlung eines Mietzinses.

Art. 3^{bis} Zugang zum Loch Ness

¹ Während der ordentlichen Betriebszeiten des Loch Ness haben ausschliesslich AIV- und VSETH-Mitglieder Zugang zu den Räumlichkeiten des Loch Ness. Der Nachweis der Mitgliedschaft muss bei Bedarf beim Eingang zu den Räumlichkeiten vorgewiesen werden können.

² Diese Regelung gilt nicht für Anlässe, für welche die Räumlichkeiten des Loch Ness an Externe vermietet werden.

2. Finanzen

Art. 4 Mittel, Rechnungsführung

¹ Die Vollversammlung des AIV (AIV VV) beschliesst das Kommissionsbudget des Loch Ness.

² Das Loch Ness führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungsführung obliegt dem Quästor.

³ Die ordentlichen Einnahmen des Loch Ness werden aus dem Barbetrieb erzielt. Das Loch Ness kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

⁴ Das Loch Ness handelt nicht gewinnorientiert, ist aber um Kostenneutralität bemüht. Ein allfälliger Gewinn wird zur Bildung von Reserven verwendet.

Art. 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten, die das Kommissionsvermögen des Loch Ness übersteigen, haftet der AIV ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 6 Loch Ness Fonds

Übersteigen am Ende der Geschäftsperiode die liquiden Mittel des Loch Ness den Betrag von CHF 40000.-, wird mit dem darüberliegenden Betrag der Loch Ness Fonds geäufnet.

Art. 7 Finanzreglement, Spesen

¹ Zur Regelung der finanziellen Belange ist das Finanzreglement des AIV massgebend.

² Bei Bedarf werden für die Helfer, welche während der letzten Schicht des Abends arbeiten, die Kosten für den Nachhauseweg mit dem Taxi als Spesen erstattet. Diese Regelung gilt nur für Taxifahrten innerhalb der Stadt Zürich und deren näheren Umgebung.

3. Organisation

Art. 8 Aufbau

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) der Betriebsleitung als entscheidendes Organ;
- b) den Loch Ness-Helfern (LN-Helfer).

² Alle Kommissionsmitglieder müssen AIV- oder VSETH-Mitglieder sein.

3.1. Betriebsleitung

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Die Betriebsleitung besteht aus:

- a) dem Präsidenten, nachfolgend Geschäftsführer genannt;
- b) dem Quästor;
- c) und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

² Die Betriebsleitung des Loch Ness wird gemäss Art. 38 Abs. 1f der Statuten des AIV gewählt.

Art. 10 Konstituierung

¹ Die Betriebsleitung konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Aufgabenteilung intern.

² Als Stv. Geschäftsführer wird an der ersten Betriebsleitungssitzung nach der AIV VV ein Mitglied aus der Betriebsleitung bestimmt. Der Geschäftsführer sowie der Quästor stehen dabei nicht zur Wahl. Zur Wahl

benötigt der Stv. Geschäftsführer das absolute Mehr der Betriebsleitungsmitglieder.

Art. 11 Pflichten der Betriebsleitung

¹ Die Betriebsleitung ist im Sinne des Kommissionszwecks tätig. Sie leitet als Exekutive die Kommissionen, führt deren Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der AIV VV.

² Der Geschäftsführer vertritt die Kommission nach innen und nach aussen, beruft Betriebsleitungssitzungen ein und leitet diese. Der Geschäftsführer kann die Leitung einem anderen Mitglied der Betriebsleitung übertragen. Zudem ist der Geschäftsführer für folgende Punkte verantwortlich:

- a) die Berichterstattung zuhanden des AIV-Vorstands über die Arbeit der Kommission;
- b) die Präsentation des Geschäftsberichts an der AIV VV;
- c) die Einhaltung der Regelungen zum Erscheinungsbild;

³ Der Stv. Geschäftsführer vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

⁴ Der Quästor besorgt das Rechnungswesen. Zudem ist der Quästor für die im Finanzreglement geregelten Aufgaben verantwortlich.

⁵ Die Betriebsleitung ist insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Für einen im geordneten Rahmen stattfindenden Barbetrieb. Sie hat ebenfalls die LN-Helfer zu dieser Pflicht anzuhalten.
- b) Eine schriftliche Regelung über einen angemessenen Freikonsums sowohl für sich selbst wie auch für die Loch Ness-Helfer zu formulieren.
- c) Dem AIV-Vorstand rechtzeitig die Möglichkeit geben die Loch Ness-Räumlichkeiten zu nutzen, bevor das Loch Ness vermietet wird.
- d) In geeigneter Weise sicherstellen, dass sich nur AIV- oder VSETH-Mitglieder in der Bar aufhalten.

⁶ Alle Mitglieder der Betriebsleitung unterstehen der Sorgfaltspflicht und orientieren sich in ihrer Tätigkeit am Pflichtenheft.

Art. 12 Rechte der Betriebsleitung

¹ Die Arbeit in der Betriebsleitung ist grundsätzlich ehrenamtlich und es besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

² Die Betriebsleitung hat das Recht, pro Semester ein Essen für die Betriebsleitung auf Loch Ness-Rechnung durchzuführen. Dieses darf den Betrag von CHF 100.- pro Person nicht übersteigen. Die Betriebsleitung kann dazu bis zu drei Gäste einladen, die entweder aus dem AIV-Vorstand stammen oder sich um das Loch Ness bemüht haben.

³ Die Betriebsleitung hat innerhalb der aufgestellten Regeln das Recht auf einen angemessenen Freikonsum.

Art. 13 Betriebsleitungssitzungen und Beschlussfassung

¹ Betriebsleitungssitzungen finden während des Semesters mindestens alle zwei Wochen statt. Diese werden durch den Geschäftsführer geleitet. Die Mitglieder der Betriebsleitung erstatten zuhanden des Geschäftsführers Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.

² Die Betriebsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Geschäftsführer den Stichentscheid.

³ Es ist ein Sitzungsprotokoll zu schreiben, über welches der AIV-Vorstand in Kenntnis zu setzen ist.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

¹ Grundsätzlich ist jedes Betriebsleitungsmitglied zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Quästor kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

² Der Geschäftsführer sowie der Quästor besitzen ein Einzelzeichnungsrecht für das Kommissionskonto.

Art. 15 Finanzkompetenzen

¹ Die Betriebsleitung beschliesst über alle im Kommissionsbudget genehmigten Posten.

² Bei ausserordentlichen Geschäften ausserhalb des Budgets kann die Betriebsleitung Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks bis maximal CHF 2'500.- pro Geschäft und CHF 5'000.- pro Geschäftsperiode beschliessen. Für Beträge über CHF 1'000.- pro Geschäft muss zudem der AIV-Vorstand zustimmen.

³ Ergänzende Bestimmungen zu Abs. 1 und 2 sind im Finanzreglement festgehalten.

Art. 16 Rücktritt

¹ Der Rücktritt eines Betriebsleitungsmitglieds ist dem Geschäftsführer sowie dem AIV-Vorstand frühzeitig mitzuteilen.

² Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist für seine Nachfolgeregelung verantwortlich. Die gesamte Betriebsleitung hilft bei der Findung des Nachfolgers.

Art. 17 Interimsbetriebsleitung

¹ Fällt der Geschäftsführer oder der Quästor während des Semesters aus, kann der AIV-Vorstand einen neuen Geschäftsführer oder einen neuen Quästor als Interimsbetriebsleitungen wählen.

² Die restlichen Mitglieder können durch das normale Wahlprozedere ersetzt werden.

3.2. Loch Ness-Helfer

Art. 18 Allgemeines

¹ Die Aufnahme von Loch Ness Mitgliedern (LN-Helfer) ist in Art. 38 Abs. 3 der Statuten des AIV geregelt.

² Verletzt ein LN-Helfer seine Pflichten, so verliert er seine Rechte als LN-Helfer.

³ Der Status als LN-Helfer erlischt mit dem Ende des Semesters automatisch und kann im neuen Semester erneut erlangt werden.

Art. 19 Pflichten der Loch Ness-Helfer

¹ LN-Helfer sind verpflichtet an mindestens drei Anlässen pro Semester im Loch Ness zu helfen.

² LN-Helfer sind dafür verantwortlich, dass der Barbetrieb in geordnetem Rahmen verläuft.

³ LN-Helfer führen stichprobenartig Kontrollen durch, um zu kontrollieren, dass sich ausschliesslich AIV- oder VSETH-Mitglieder in der Bar aufhalten.

Art. 20 Rechte der Loch Ness-Helfer

¹ Die Arbeit als LN-Helfer ist grundsätzlich ehrenamtlich und es besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

² Die LN-Helfer haben das Recht auf ein Helferessen pro Semester, welches über die Loch Ness-Rechnung finanziert wird. Dabei dürfen keine Serviceleistungen in Anspruch genommen und abgerechnet werden.

³ Die LN-Helfer haben innerhalb der aufgestellten Regeln das Recht auf einen angemessenen Freikonsum.

4. Vermietung

Art. 21 Allgemeines

¹ Im Falle einer Vermietung sind zwei Grundtypen von Veranstaltungen im Loch Ness möglich:

- a) Veranstaltungen durch ETH-nahe Organisationen (Fachvereine, Institute, etc.);
- b) Private Veranstaltungen von ETH-Angehörigen.

² Der AIV-Vorstand hat jeweils das Vormietrecht für Veranstaltungen im kommenden Semester. Dieses erlischt mit dem ersten Tag des jeweiligen Semesters.

Art. 22 Mietzins

¹ Die Betriebsleitung regelt die Mietbedingungen im Mietvertrag.

² Zusätzlich zu einem Grundmietzins können zusätzliche Kosten für die Kompensation entgangener Einnahmen oder für Mehrleistungen (z.B. Barpersonal, Getränkelieferung, etc.) anfallen.

³ Das Loch Ness hat seine Lokalitäten dem AIV, seinen Kommissionen und seinen Untervereinen im angemessenen Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 23 Technisch-administrativer Betreuer

¹ Falls für eine Vermietung von den Behörden der ETH ein für das Loch Ness technisch-administrativer Betreuer (kurz LN-TAB) gefordert wird, ist ein solcher für die Durchführung von Events im Loch Ness zwingend.

² LN-TABs bekommen für ihre Arbeit eine finanzielle Entschädigung, sofern der TAB über das Loch Ness gebucht wurde. Die Lohnkosten des LN-TABs werden vom Mieter getragen. Der Mieter kann einen LN-TAB, welcher die Bedingungen gemäss Art. 23 Absatz 5 erfüllt, stellen. In diesem Falle werden die Lohnkosten dem Mieter nicht vom Loch Ness in Rechnung gestellt.

³ Die Höhe der finanziellen Entschädigung wird von der Loch Ness-Betriebsleitung im Mietvertrag geregelt. Das Loch Ness darf aus den Lohnkosten keinen Gewinn erzielen.

⁴ Ein LN-Helfer kann sich als LN-TAB bewerben. Ein LN-Helfer kann keinen seiner mindestens drei Einsätzen als LN-Helfer durch einen Einsatz als LN-TAB ersetzen. LN-Helfer und LN-TAB sind zwei voneinander unabhängige Engagements.

⁵ Um als LN-TAB arbeiten zu können, bedarf es einer Schulung durch den Loch Ness Vorstand. Die Schulung muss jährlich wiederholt oder durch einen Wiederholungskurs aufgefrischt werden. Der Vorstand des Loch Ness kann in begründeten Fällen einen LN-TAB für bestimmte Events ablehnen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24 Änderungen des Kommissionsreglements

¹ Reglementänderungen können von der AIV VV mit Zweidrittelmehr beschlossen werden.

Art. 25 Auflösung der Kommission

¹ Das Loch Ness kann durch die AIV VV mit Zweidrittelmehr aufgelöst werden.

² Die Auflösung tritt auf Ende der Geschäftsperiode in Kraft.

³ Das Eigentum des Loch Ness geht bei Auflösung an den AIV über.

Art. 26 Inkraftsetzung

Das vorliegende Kommissionsreglement wurde an der Vollversammlung vom 16. Mai 2023 angenommen und ersetzt das Reglement vom 12. März 2020.